



Gemeinde  
Hohe Börde

# 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung -

## Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **13.12.2022** folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

**Im § 2 Höhe der Gebühren - Kostentarif wird Absatz 3 neu eingefügt:**

### § 2

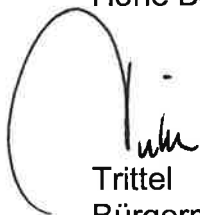
#### Höhe der Gebühren - Kostentarif

- (3) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese gemeinsam mit den Verwaltungskosten/Gebühren etc. zu erheben. Gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs/den Gebühren etc. in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hohe Börde, den 16.12.2022

  
Trittel  
Bürgermeisterin

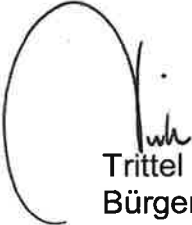


Beschluss Nr. 1277/2022 der Gemeinde Hohe Börde vom 13.12.2022

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - wird hiermit im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde“ in der Zeitung „Landkreis Börde – General-Anzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 16.12.2022

  
Trittel  
Bürgermeisterin



Die o. g. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - ist nach der Veröffentlichung am ...17. JAN. 2023..... dem Landkreis Börde angezeigt worden.